

	Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EU) Nr. 830/2015 TRINEUTRAL	Version: 1
		überarbeitet am: 31.05.2015
		Druckdatum: 28.06.2017
		Seite 2 von 10

P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280	Geeignete Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen / duschen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

3. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Stoff Registrierungsnummer	EINECS-/CAS-Nr.	Index-Nr.	Gehalt [Gew%]	Einstufung gem. VO (EG) Nr. 1272/2008		
				Gefahrenklassen und -kategorien	Piktogramm(e) Signalwort	Gefahrenhinweise
Natriumcarbonat 01-2119485498-19-xxxx	207-838-8 497-19-8	011-005-00-2	> 50,0 %	Augenschädigung/-reizung, Kat. 2	GHS07  Achtung	H319
Trinatriumphosphat 01-2119489800-32-xxxx	231-509-8 7601-54-9	-	< 5,0 %	Hautschädigung/-reizung, Kat. 2 Augenschädigung/-reizung, Kat. 2 Spez. Zielorgan-Tox. (einm. Exp.), Kat. 3	GHS07  Achtung	H315 H319 H335

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 zu finden.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **Allgemeine Hinweise:** Mit Produkt verunreinigte Kleidung entfernen.
- **Nach Einatmen:** Für Frischluft sorgen; bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.
- **Nach Hautkontakt:** Betroffene Hautpartien unter fließendem (lauwarmem) Wasser spülen; wenn verfügbar, die Haut mit einem Gemisch aus Polyethylenglykol (PEG) 300 und Ethanol (2:1) oder PEG 400 (z.B. Lutrol) abspülen; mit Wasser nachspülen.
- **Nach Augenkontakt:** Kontaktlinsen entfernen; sofort und gründlich für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen; Augenarzt konsultieren.
- **Nach Verschlucken:** Mund ausspülen, reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen; Arzt hinzuziehen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- **Löschmittel:**
 - geeignete: Wassersprühstrahl, Kohlendioxid (CO₂), alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver
 - ungeeignete: keine
- **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:** keine

	Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EU) Nr. 830/2015 TRINEUTRAL	Version: 1
		überarbeitet am: 31.05.2015
		Druckdatum: 28.06.2017
		Seite 3 von 10

- **Hinweise für die Brandbekämpfung:** Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug. Eindringen des Löschwassers in Boden und Oberflächenwasser so weit wie möglich vermeiden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:** Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden; Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten
- **Umweltschutzmaßnahmen:** Austrittsstelle abdichten; Eindringen von Produkt und verunreinigtem Waschwasser in Gewässer und Boden vermeiden.
- **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:** Mechanisch aufnehmen. In geeigneten Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.
- **Verweis auf andere Abschnitte:** Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- **Hinweise zum sicheren Umgang / technische Maßnahmen:** Mindeststandards gemäß TRGS 500 einhalten – hierzu gehören allgemeine Hygienemaßnahmen wie:
 - ✓ in Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen;
 - ✓ nach Gebrauch die Hände waschen;
 - ✓ kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Bereichen, in welchen gegessen wird, ablegen.
- **Brand- und Explosionsschutz:** Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- **Weitere Angaben:** Behälter dicht geschlossen halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung

- **Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:** Keine besonderen Anforderungen.
- **Anforderungen an Lagerräume und Behälter:** Keine besonderen Anforderungen.
- **Zusammenlagerungshinweise:** Grundsätzlich keine besonderen Anforderungen; aufgrund spezifischer Lagervorschriften und wegen besonderer Stoffeigenschaften der Stoffe in einem Lager können sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung andere Einschränkungen ergeben.
- **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:** Nicht unter 5°C lagern.
- **Lagerklasse:** 10 - 13

8. Begrenzung u. Überwachung d. Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

Arbeitsplatzgrenzwerte Gemisch: TLV nicht festgelegt
MAK-Wert nicht festgelegt

Arbeitsplatzgrenzwerte Leitstoffe:

Stoff / Gemisch	CAS-Nr.	Quelle	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Bemerkung
Natriumcarbonat	497-19-8	TA Luft	20 mg/m ³ (0,20 kg/h)	-	Abluft / Abgas

	Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EU) Nr. 830/2015 TRINEUTRAL	Version: 1
		überarbeitet am: 31.05.2015
		Druckdatum: 28.06.2017
		Seite 4 von 10

8.1.2 DNEL- und PNEC-Werte

	Wasser	Sediment	Boden	Abwasserbehandlung
PNEC	keine Werte vorliegend	keine Werte vorliegend	keine Werte vorliegend	keine Werte vorliegend

DNEL	dermal	inhalativ	oral
Arbeitnehmer Industrie	keine Werte vorliegend	keine Werte vorliegend	keine Werte vorliegend
Arbeitnehmer Gewerbe	keine Werte vorliegend	keine Werte vorliegend	keine Werte vorliegend
Verbraucher	keine Werte vorliegend	keine Werte vorliegend	keine Werte vorliegend

8.2 Begrenzung / Überwachung der Exposition:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen; für gute Lüftung ist zu sorgen – dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden; vor Arbeitspausen und bei Arbeitsende Hände waschen; beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

- Atemschutz: Nicht erforderlich.
- Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen, z.B. aus PVC od. Kautschuk.
- Augenschutz: Schutzbrille gemäß EN 166:2001 verwenden (z.B. dichtschießende Gestellbrille mit Seitenschutz); ggfs. Schutzschirm verwenden.
- Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung – die Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand	fest		
Farbe	weiß		
Geruch	geruchlos		
pH-Wert	9,7	bei 100 g/l wässrig	gemessen
Siedepunkt/-bereich	n.a.		
Schmelzpunkt	n.b.		
Flammpunkt	n.a.		
Dampfdruck			
Selbstentzündungstemperatur	Produkt ist nicht selbstentzündlich		
Zündtemperatur			
Zersetzungstemperatur			
Explosionsgrenzen:			
untere:			
obere:			
Schüttdichte	570 kg/m ³	bei 20°C	gemessen
Viskosität			
Wasserlöslichkeit	250 g/l	bei 20°C	gemessen
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser - log P _{ow})			



Sicherheitsdatenblatt

gemäß VO (EU) Nr. 830/2015

TRINEUTRAL

Version: 1

überarbeitet am: 31.05.2015

Druckdatum: 28.06.2017

Seite 5 von 10

10. Stabilität und Reaktivität

- **Reaktivität:** Es liegen keine Informationen vor.
- **Chemische Stabilität:** Es liegen keine Informationen vor.
- **Mögliche Reaktionen:** Es liegen keine Informationen vor.
- **Zu vermeidende Bedingungen:** Keine besonderen Anforderungen.
- **Unverträgliche Materialien:** Aluminium; Erdalkalimetalle; Schwefelsäure.
- **Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Keine.

11. Toxikologische Angaben

Die toxikologische Einstufung des Gemisches wurde aufgrund der Ergebnisse des allgemeinen Berechnungsverfahrens zur Einstufung der VO (EG) Nr. 1272/2008 vorgenommen. Nach Erfahrung des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

11.1 Toxikologische Wirkung

Akute Toxizität

Stoff / Gemisch	CAS-Nr.	
Natriumcarbonat	497-19-8	
Toxikologische Angaben		
	Spezies	
orale Toxizität	Ratte	LD ₅₀ : 2800 mg/kg
dermale Toxizität	Kaninchen	LD ₅₀ : > 2000 mg/kg
inhalative Toxizität	-	LC ₅₀ : -

Spezifische Zielorgantoxizität

Stoff / Gemisch	CAS-Nr.		
Gemisch	-		
einmalige Exposition	Wirkung	betroffene Organe	Bemerkung
-	-	-	-

11.2 Ätz- und Reizwirkung

Stoff	CAS-Nr.				
Gemisch	-				
	Expositionsdauer	Spezies	Bewertung	Methode	Bemerkung
primäre Reizwirkung an der Haut	-	-	nicht reizend	-	-
Reizung der Augen	-	-	reizend	-	-
Reizung der Atemwege	-	-	nicht reizend	-	-
Ätzwirkung	-	-	nicht ätzend	-	-

11.3 Sensibilisierung

Stoff / Gemisch	CAS-Nr.				
Gemisch	-				
	Expositionsdauer	Spezies	Bewertung	Methode	Bemerkung
Sensibilisierung der Haut	-	-	nicht sensibilisierend	-	-

	Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EU) Nr. 830/2015 TRINEUTRAL	Version: 1
		überarbeitet am: 31.05.2015
		Druckdatum: 28.06.2017
		Seite 6 von 10

11.4 Toxizität bei wiederholter Aufnahme

Stoff / Gemisch	CAS-Nr.				
Gemisch	-				
Kennzahl	Expositionsdauer	Spezies	Bewertung	Methode	Bemerkung
-	-	-	-	-	-

11.5 CMR-Wirkung

Stoff / Gemisch	CAS-Nr.				
Gemisch	-				
	Expositionsdauer	Spezies	Bewertung	Methode	Bemerkung
Kanzerogenität	-	-	-	-	-
Mutagenität	-	-	-	-	-
Reproduktionstoxizität	-	-	-	-	-

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Ökotoxizität

Stoff / Gemisch	CAS-Nr.				
Natriumcarbonat	497-19-8				
	Wirkdosis	Expositionsdauer		Spezies	
akute Fischtoxizität	LC ₅₀	96 h	300 mg/l	Lepomis macrochirus	
akute Daphnien-toxizität	EC ₅₀	96 h	265 mg/l	Daphnia magna	
akute Algentoxizität	EC ₅₀	-	-	-	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

12.3 Bioakkumulationspotential

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential (BCF < 100).

12.4 Mobilität

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung gemäß Anhang XIII der REACH-VO

PBT		Beurteilung
Persistenz	Alle Bestandteile des Gemisches sind anorganische Stoffe, daher sind die PBT-Kriterien gemäß VO 1907/2006 nicht anwendbar	nicht genügend Persistenz für Einstufung
Bioakkumulation	Alle Bestandteile des Gemisches sind anorganische Stoffe, daher sind die PBT-Kriterien gemäß VO 1907/2006 nicht anwendbar	nicht genügend Bioakkumulation für Einstufung
Toxizität		Gemisch ist nicht als toxisch einzustufen

	Sicherheitsdatenblatt gemäß VO (EU) Nr. 830/2015 TRINEUTRAL	Version: 1
		überarbeitet am: 31.05.2015
		Druckdatum: 28.06.2017
		Seite 7 von 10

vPvB

sehr starke Persistenz	Alle Bestandteile des Gemisches sind anorganische Stoffe, daher sind die PBT-Kriterien gemäß VO 1907/2006 nicht anwendbar	nicht genügend starke Persistenz für Einstufung
sehr starke Bioakkumulation	Alle Bestandteile des Gemisches sind anorganische Stoffe, daher sind die PBT-Kriterien gemäß VO 1907/2006 nicht anwendbar	nicht genügend starke Bioakkumulation für Einstufung

Schlussfolgerung:

Der Stoff / das Gemisch ist weder als PBT (**P**ersistent, **B**ioakkumulativ, **T**oxisch), noch als vPvB (**v**ery **P**ersistent, **v**ery **B**ioaccumulative) einzustufen.

13. Hinweise zur Entsorgung

- Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Empfohlene Abfallschlüsselnummer: 06 02 05 – Andere Basen
- Verunreinigte Verpackung, d.h. restentleerte, nicht ausgetrocknete sowie angetrocknete Gebinde sind gemäß den behördlichen Vorschriften zu entsorgen.
- Gereinigte, nicht kontaminierte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden; empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, tensidhaltig.

14. Angaben zum Transport

- **Landtransport (ADR/RID/GGVSee):**
 - o Einstufung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
 - o Benennung: -
 - o UN-Nummer: -
 - o Verpackungsgruppe: -
 - o Gefahrzettel: -
- **Seetransport (IMDG-Code/GGVSee):**
 - o IMDG/GGVSee-Klasse: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
 - o UN-Nummer: -
 - o Label: -
 - o Verpackungsgruppe: -
 - o EmS-Nummer: -
 - o Richtiger technischer Name: DINATRIUMTRIOXOSILIKAT
- **Lufttransport (ICAO-IATA/DGR):**
 - o ICAO/IATA-Klasse: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
 - o UN/ID-Nummer: -
 - o Label: -
 - o Verpackungsgruppe: -
 - o Richtiger technischer Name: -

15. Rechtsvorschriften

15.1 Kennzeichnung und Etikettierung:

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:
Natriumcarbonat

